



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN  
ROBERT GRAF

Z1. 10.101/92-XI/A/1a/88

II-3939 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 21.4.1988

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Leopold G r a t z

1707 IAB  
1988 -04- 26  
zu 1697 IJ

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1697/J betreffend Nachkalkulation der Strompreise in Österreich, welche die Abgeordneten Dr. Haider, Dr. Stix und Kollegen am 29. Februar 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Die letzten behördlichen Strompreisfestsetzungen für die einzelnen Elektrizitätsversorgungsunternehmen erfolgten auf deren Antrag zu folgenden Terminen:

Gesellschaft	Antrag vom	wirksam ab
Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG)	14. 8. 1984	1. 4. 1985
	Mittlerweile erfolgte mit Wirkung vom 1.1.1986 eine erlösneutrale Tarifumstellung.	

./2

- 2 -

Gesellschaft	Antrag vom	wirksam ab
Kärntner Elektrizitäts- Aktiengesellschaft (KELAG)	30. 1. 1986	23. 9. 1986
Energieversorgung Niederösterreich (EVN)	6. 4. 1981	1. 1. 1982 Mittlerweile erfolgte mit Wirkung vom 1.1.1988 eine Tarifumstellung mit einer durchschnittlich 6%igen Tarifsenkung.
Oberösterreichische Kraftwerke Aktiengesellschaft (OKA)	8. 4. 1986	1. 8. 1986
Salzburger Aktiengesellschaft für Elektrizitätswirtschaft (SAFE)	20. 11.1985	1. 5. 1986
Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (STEWEG)	19. 2. 1986	1. 11. 1986
Tiroler Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft (TIWAG)	21. 10.1985	1. 4. 1986
Vorarlberger Kraftwerke- Aktiengesellschaft (VKW)	27. 1. 1986	1. 8. 1986 Mit Wirksamkeit 1.8.1987 definitive Einführung des neuen Tarifsystems mit verbrauchsabhängigem Grundpreis.
Wiener Stadtwerke	15. 4. 1981	1. 1. 1982 Mit Wirksamkeit 1.1.1985 Einführung eines Versuchstarifes mit gemessener Leistung.

- 3 -

Gesellschaft	Antrag vom	wirksam ab
Verbundgesellschaft	11.11.1985	1. 4.1986
Grazer Stadtwerke	25. 3.1986	1.11.1986
Stadtwerke Innsbruck - Elektrizitätswerke	30. 3.1987	1.10.1987
Stadtwerke Klagenfurt - Elektrizitätswerke	8. 1.1986	1. 8.1986
Linzer Elektrizitäts-, Fern- wärme- u. Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft (ESG)	3. 2.1986	1. 8.1986
Salzburger Stadtwerke - Elektrizitätswerke	4. 2.1986	1. 8.1986
	Mittlerweile erfolgt mit Wirkung vom 1.12.1987 eine erlösneutrale Tarifumstellung.	

Sämtliche Preise sind Höchstpreise.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Seit der letzten behördlichen Preisfestsetzung haben die Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke zweimal, nämlich per 1.4.1983 und per 1.2.1987, lineare Strompreissenkungen in Höhe von insgesamt 0,11 S/kWh vorgenommen.

Die NEWAG/NIOGAs (seit 1.1.1988 EVN) haben ebenfalls per 1.2.1987 den Arbeitspreis um 0,05 S/kWh gesenkt; in der Folge wurden im Zuge der per 1.1.1988 erfolgten Tarifumstellung die Erlöse um rund 6 % gesenkt.

Die BEWAG senkte die Arbeitspreise für Tarifabnehmer um 0,08 S/kWh per 1.3.1988.

- 4 -

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Bislang wurde noch in keinem Fall eine Strompreissenkung in einem amtswegigen Verfahren vorgenommen.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Es liegt weder in meinen Möglichkeiten noch in meinen Absichten, durch dirigistische Maßnahmen in das Wirtschaftsgefüge einzugreifen. Nicht nur, daß ich mich grundsätzlich zur freien Marktwirtschaft und der Wirksamkeit des Preismechanismus bekenne, fehlen mir für solche Eingriffe auch die gesetzlichen Instrumentarien. Das Preisgesetz, das mir für die elektrische Energie mögliche Preisfestsetzungsbefugnisse gibt, betrachte ich als Instrument, das durch Festsetzung von Höchstpreisen bei Erwartung von Preisauftriebstendenzen vorwiegend zum Schutz der Konsumenten dient.

Selbstverständlich werde ich in diesem Sinne aber auch die Gestaltungsmöglichkeiten insbesondere zur Modifizierung der Tarifstruktur im Zusammenwirken mit den Interessenvertretungen, die die konsumentenpolitischen Interessen in der Preiskommission repräsentieren, ausschöpfen, sollten meine Beobachtungen ergeben, daß die wirtschaftlichen Gegebenheiten, wie sie bei der Versorgung mit leitungsgebundener Energie vorherrschen, von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen in einer den energiepolitischen Grundvorstellungen der Bundesregierung zuwiderlaufenden Weise benützt werden.

